


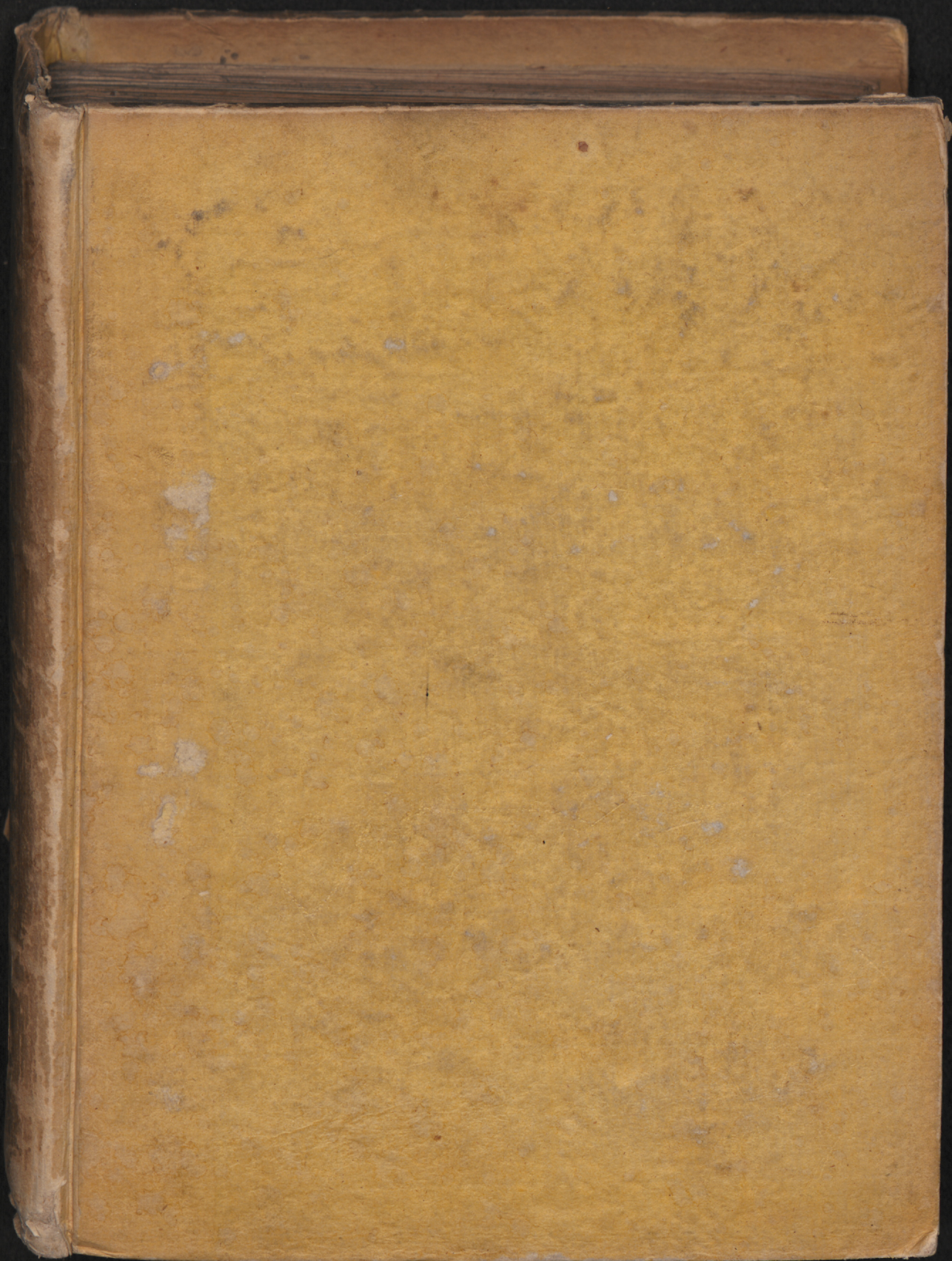
**Fürstl. Mecklenb. Edict. wegen Unterlassung der also genanten zwelfften :
[Datum in ... Güstrow den 14. Decembris Anno 1683]**

Güstrow: Spierling, 1683

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn77060224X>

Druck Freier  Zugang





N^o 101 (10.)

67
[22]
Fürstl. Mecklenb.

EDICT.

wegen

Unterlassung der also ges
nanten zwelfften



Süström /

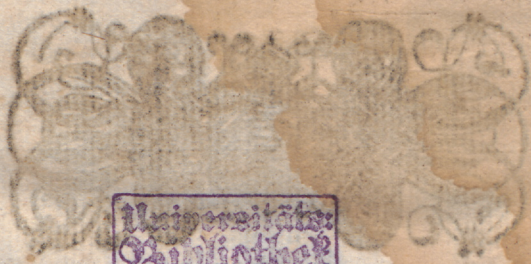
Bedruckt durch Johann Spierling!
Anno 1683.

1583

Rechtliche Bedenken

EDICT

Verordnung des
niederrheinischen
Reichstages



Universitäts-
Bibliothek
Rostock

Verordnungs-
Buch
Anno 1683



on Gottes

gnaden Gustaff
Abolph / Herzog zu
Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg /
auch Graff zu Schwerin /
der Lande Rostock / und
Stargard Herr.

Vügen allen und
Jeden Unseren Haupte
leuten / Beampten /

wie

wieauch denen von der
Ritterschafft/Bürgermeistern/
Richtern und Räten in den
Städten / Pfandes - Einha-
bern / und sonst in gemein-
allen und jeden Unterthanen
in Unsern Herzogthumb und
Landen / nechst entbietung Un-
sers gnädigsten Grusses / hie-
mit zu wissen.

und Nachdem die erfahrung
leider! bezeuget / wie das Ab-
göttische Abergläubische we-
sen über all dergestalt einge-
rissen und überhand genom-
men / daß demselben fast niche-
gnugsahm gewehret werden
kan / und Wir dennoch das-
selbe in Unsern Herzogthumb
und Landen gänglich abgestel-
let /

let/ und alles was dazu anlaß
und gelegenheit geben kan/ aus
dem wege geräumet haben
wollen / Und dann auch be-
fand daß in dem also genan-
ten Zwelfften verschiedene
Abergläubische dinge betrieben
werden / welche billig abzu-
schaffen.

So befehlen Wir demnach
hiemit / und in krafft dieses
allen und jeden wie obstehet /
bey vermeidung Unserer un-
gnade und wilkürlichen schwe-
ren Straffe ganz ernstlich/ daß
sie.

I.

Die so genante Zwelfff Tage
als Aberglaubisch nicht obser-

viren,

viren, noch das Gewitter des
ganzen Jahres darnach ab-
nehmen und urtheilen;

II.

Desjenigen / was man
unzulässiges bey dem Zagen
in diesen Tagen beobachtet /
sich gänzlich enthalten / und

III.

Den bisher gehaltenen
Elberglauben wegen des Wolf-
fes (nemlich das man diese
Tage über den Wolff nicht nen-
nen soll / vermuthlich aus bey-
sorge / daß einem sonst Schaden
wiederfahren mögte) fahren
lassen sollen.

Das

Das meinen Wir gang
ernstlich / und soll diese Unser
Verordnung / zu jedermans wiss
senschaft / allenthalben gehö
riger Orten affigiret und an
geschlagen werden / Datum
in Unser Residentz Güstrow
den 14. Decembris Anno
1683.



Das ist ein Buch
aus der
Bibliothek
der
Universität
Rostock
am 14. Decembris
Anno 1683.



